

Bedingungen für das Abonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug

Im Rahmen des Verbundtarifs für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) werden Jahreskarten für Erwachsene und Auszubildende im Abonnement (Übertragbar, Persönlich, Aktiv-Abo, Aktiv-Duo, Fun-Ticket und Regio-Karte) ausgegeben. Hierfür gelten die jeweils aktuellen Tarifbestimmungen des AVV sowie die nachstehend aufgeführten Bedingungen. Die jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen für den Aachener Verkehrsverbund (AVV) finden ebenso Anwendung.

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Im Abonnement werden Jahreskarten ausgegeben, wenn ein für die Abonnementabwicklung im AVV bevollmächtigtes Verkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Bestellscheins ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem Girokonto eines deutschen Geldinstituts abzubuchen. Bei Minderjährigen muss der Abonnementvertrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Minderjährige sind Ticketinhaber und Vertragspartner des Beförderungsvertrages. Die in den AVV-Tarifbestimmungen genannten Voraussetzungen zum Bezug von Zeitkarten für Auszubildende müssen bei Vertragsbeginn mindestens für die Dauer von 12 Monaten vorliegen. Ab dem zweiten Vertragsjahr können die Voraussetzungen einmalig auch für weniger als 12 Monate gegeben sein.

2. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis spätestens zum 20. des Vormonats der Bestellschein bei der ASEAG vorliegt.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung bzw. mit der Aushändigung der Abonnement-Karte zustande.

4. Dauer des Abonnements

a) Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht bis zum 20. des Vormonats des Abonnement-Endes gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate.

b) Sofern ein Abonnement für Auszubildende besteht, endet das Abonnement automatisch mit dem Ende des Monats, bis zu dem die Bescheinigung der Schule/Ausbildungsstätte längstens gültig ist (max. 12 Monate).

Die Vertragsdauer endet vorzeitig, wenn die Bedingungen zum Bezug des Auszubildendenabonnements, insbesondere ausweislich der Tarifbestimmungen des AVV, nicht mehr erfüllt werden. Hierzu hat der Vertragspartner einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. In diesem Fall ist das Ticket unverzüglich zurück zu geben.

5. Änderungen im Abonnement

Änderungen hinsichtlich Name, Anschrift, Bankverbindung sowie Geltungsbereich sind der ASEAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden zum Ersten eines Kalendermonats berücksichtigt, falls die Mitteilung bis zum 20. des Vormonats vorliegt.

6. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 20. des Vormonats schriftlich bei der ASEAG eingehen. Kündigt einer der beiden Vertragspartner das Aktiv-Duo, verliert auch das 2. Abonnement seine Gültigkeit.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die jeweiligen Abonnement-Karten bis zum 3. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der ASEAG vorliegen. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die Abonnement-Karten per Einschreiben an die ASEAG zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Abonnement-Karten der ASEAG vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeingültigen Monatskarte für den zurückgelegten Teilzeitraum im Lastschriftverfahren erhoben (bei Auszubildenden der Differenzbetrag zur Azubi-Monatskarte, bei Aktiv-Abo und Aktiv-Duo wird abweichend von der Regelung zum Monats-Abo, bei vorzeitiger Kündigung für die in Anspruch genommene Laufzeit je Monat ein Zuschlag von 20% des monatlichen Aktiv-Abo und Aktiv-Duo Preises fällig).

Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Bei Tarifierhöhungen ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Folgemonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die ASEAG zu richten. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben. Die Abonnement-Karten müssen bis zum 3. des Monats nach Inkrafttreten der Tarifänderung vorliegen, anderenfalls ist die Kündigung nicht wirksam.

7. Verlust oder Zerstörung, Zustand der Karte

a) übertragbare Monatskarten

Bei Verlust bzw. Zerstörung der Kundenkarte oder der Wertmarke(n) wird diese gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zurzeit 15,- € ersetzt. Für die Ersatzausfertigung muss

entweder die noch vorhandene Kundenkarte oder die Wertmarke sowie der Personalausweis vorgelegt werden. Bei Verlust und Zerstörung von Kundenkarte und zusätzlich auch der Wertmarke(n) wird das Fahrgeld nicht erstattet. Ersatzkarten und neue Wertmarken werden nicht ausgestellt. Eine außerordentliche Kündigung des Abonnements ist in diesem Fall nicht möglich. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist zu entrichten.

b) nicht übertragbare (persönliche) Monatskarten

Verlust oder Zerstörung der Abonnementkarte sind der ASEAG schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von zurzeit 15,- € wird eine Ersatzjahreskarte ausgefertigt. Diese richtet sich nach den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für den AVV.

c) Kundenkarten und Wertmarken dürfen nicht zusätzlich laminiert werden.

8. Fristgemäße Abbuchung

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder aufgrund unberechtigten Widerrufs der Lastschrift entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ist eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, ist die ASEAG zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Abonnent den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat.

Im Fall der Kündigung ist der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. der Gesamtjahresbetrag fällig, wenn die Abonnementkarte und die Wertmarke(n) nicht binnen einer durch die ASEAG gesetzten Frist an die ASEAG zurückgegeben werden. Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge bedarf der Zustimmung der ASEAG und ist nur bei Rückgabe der Abonnementkarte möglich. Eine Rückgabe nach Ablauf der von der ASEAG gesetzten Frist ist ausgeschlossen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Abonnements ist für den zurückgelegten Zeitraum der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer allgemeinen Monatskarte zu zahlen (bei Auszubildenden der Differenzbetrag zur Azubi-Monatskarte).

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Bei nicht erfolgter Vorlage besteht die Zahlungspflicht bis zur Beendigung der 12-Monatsfrist.

9. Erstattungen

a) übertragbare Monatskarten

Erstattungen von Fahrgeld wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich.

b) nicht übertragbare (persönliche) Karten

Beim Abonnement wird das abgebuchte Fahrgeld nur bei einem nachweisbar unverschuldeten Grund (z. B. Bettlägerigkeit), der die Inanspruchnahme des Abonnements länger als 14 Tage verhinderte, zurückerstattet. Eine Erstattung erfolgt nur z. B. nach Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Verwaltung der ASEAG.

10. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Der Fahrgast muss ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er bei einer Fahrausweisprüfung keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann:

a) übertragbare Monatskarten

Das erhöhte Beförderungsentgelt von zurzeit 40,- € ist in vollem Umfang fällig.

b) nicht übertragbare (persönliche) Monatskarten

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich bei der Vorlage der Karte.

11. Sonstiges

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollten einzelne Klauseln oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das Gesetz.

12. Datenschutz/Datennutzung

Die Daten des Kontoinhabers, (Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum Straße/Hausnummer, Postleitzahl/Ort) werden von der ASEAG ggf. über einen Dienstleister zur Durchführung einer Bonitätsprüfung an eine oder mehrere Auskunftfeien weitergegeben und dort zur Erteilung von Auskünften an die ASEAG genutzt. Die der ASEAG von der Auskunftfeie zur Verfügung gestellten Auskünfte und Bonitätsinformationen können auch solche einschließen, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt wurden (Wahrscheinlichkeitswerte). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte können unter anderem auch Anschriftendaten einfließen.

Die personenbezogenen Vertragsdaten des Abonnenten können durch die ASEAG auch für Zwecke der Werbung, Information sowie Markt- und Meinungsforschung genutzt werden. Dieser Nutzung können Sie jederzeit bei der ASEAG schriftlich widersprechen.

Stand: Juni 2010